

## Leitfaden für Nachteilsausgleichsregelungen beim Studium von behinderten und chronisch kranken Studierenden

### 1. Behinderungsbegriff und gesetzliche Grundlagen:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX)

Darin sind also auch chronische, im Sinne von länger andauernden Krankheiten und chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf eingeschlossen.

Davon Betroffene haben ein **Recht** darauf, diskriminierungsfrei und chancengleich zu studieren. Das regeln die UN-Behindertenrechtskonvention, das Grundgesetz, das Hochschulrahmengesetz und die Landeshochschulgesetze.

### 2. Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen

Studieninteressierte und Studierende können unterschiedliche gesundheitliche Beeinträchtigungen haben, sichtbare wie nicht sichtbare. Zu diesen Beeinträchtigungen gehören z.B.:

- Chronisch körperliche Erkrankungen
- Legasthenie oder Dyskalkulie
- Bewegungsbeeinträchtigungen
- Psychische Erkrankungen
- Seh-, Hör- oder Sprechbeeinträchtigungen

Gerade Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen haben es oft schwer, notwendige Nachteilsausgleiche einzufordern.

Auch verzichten manche Studierende aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Angst vor Stigmatisierung oder Schwierigkeiten, die eigene Behinderung zu akzeptieren) auf eine Antragstellung.

Auf der anderen Seite gibt es teilweise Informationsdefizite sowohl unter den Betroffenen als auch unter den HochschulmitarbeiterInnen über Grundlagen und Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs.

Studien wie die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks machen die Auswirkungen der studienerschwerenden Beeinträchtigungen deutlich: längere Studienzeiten, häufigere Unterbrechungen und Studienabbrüche, finanzielle Probleme u. a.

### 3. Was sind Nachteilsausgleiche?

Nachteilsausgleiche sind ein zentrales Instrument, um Barrieren und Benachteiligungen individuell auszugleichen und Chancengleichheit zu sichern. Um sie zu beantragen, muss eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorhanden sein *und* sich nachweislich erschwerend auf das Studium auswirken. Ein Schwerbehindertenausweis ist jedoch nicht nötig.

Das Instrument kompensiert *konkrete Teilhabedefizite* Einzelner:

Nachteilsausgleiche ermöglichen es z.B., dass technische Hilfen in Prüfungen genutzt oder Prüfungszeiten verlängert werden, Studienabläufe angepasst und Praktika verlegt werden. Studierende mit Beeinträchtigungen haben ein Recht auf einen Nachteilsausgleich, ein Recht auf **bestimmte** Nachteilsausgleiche haben sie jedoch nicht.

### 4. Nachteilsausgleiche bei der Zulassung/Immatrikulation:

Chronisch Kranke oder behinderte Studierende können auf Antrag als **Teilzeitstudierende** immatrikuliert werden. Der Student muss hierfür einen **Sonderstudienplan** erstellen und diesen vom Prüfungsausschuss schriftlich bestätigen lassen.

Sind für eine abschließende Entscheidung über die Zulassung, im Rahmen der **Eignungsprüfung**, Prüfungsleistungen abzulegen, gelten die Regelungen für die erleichterte Bearbeitung, wie unter Punkt 5.3 ersichtlich.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Zulassung im Rahmen eines **Härtefallantrages** möglich.

### 5. Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen:

#### 5.1 Gestaltungsprinzipien

- **Individualisierung**: bedarfsgerechte Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen im Einzelfall zum Ausgleich konkreter studienbezogener Nachteile
- **Kreativität** bei der Suche nach Lösungen (z. B. adäquate Studien- und Prüfungsleistungen)
- **keine Erleichterung**: die Leistungsziele der Studien- und Prüfungsordnung bleiben erhalten.

#### 5.2 Modifikationen im Bereich Studiengestaltung:

Zeitliche und inhaltliche Anpassungen können durch einen **Sonderstudienplan** erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit eines **Teilzeitstudiums** (Achtung – Beratung hinsichtlich der finanziellen Aspekte) und der **Beurlaubung**. Weiterhin denkbar sind ausgewählte Maßnahmen, wie z. B. **Modifikation von Präsenzpfllichten**, erleichterte Zulassung zu Lehrveranstaltungen (bei Teilnahmebeschränkung oder bestimmter Zugangsvoraussetzung).

### 5.3 Modifikationen im Bereich Prüfungen

Kann der Studierende Prüfungs- oder Studienleistungen nicht in der vorgesehenen Zeit oder Form ablegen, besteht, entsprechend den individuellen Voraussetzungen, ein **Anspruch** auf z.B.:

- verlängerte Bearbeitungszeit
- Pausen
- Erbringen von Leistungen in einer anderen Form
- Zulassung von Hilfsmitteln

Bei der Berechnung von **Fristen** für

- die Ablegung von Prüfungen,
- die Wiederholung von nichtbestandenen Prüfungen oder
- die Wiederholung von bestandenen Prüfungen im Rahmen der Freiversuchsregelung  
sind die Zeiten, um die sich das Studium wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat, nicht mitzurechnen.

### 6. Nachweis

Für den Nachweis einer chronischen Erkrankung, Behinderung oder Teilleistungsstörung ist ein **aktuelles fachärztliches Attest** ausreichend; ein amtsärztliches Attest wird nicht benötigt. Das Attest soll die **Auswirkungen** der Beeinträchtigung **auf das Studium** erläutern. (siehe Formular für die fachärztliche Stellungnahme zur Beantragung von einem Nachteilsausgleich)

Für die Gewährung der genannten Nachteilsausgleiche, gilt, dass entsprechende **Nachweise** unverzüglich, d.h. **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** durch den Studierenden zu erbringen sind. Dies setzt außer in begründeten Einzelfällen voraus, dass die erforderlichen Nachweise regelmäßig im Voraus zu erbringen sind.

### 7. Antragserfordernis und Verfahren

Die hier aufgeführten Nachteilsausgleichregelungen werden den Studierenden **nur auf Antrag** gewährt. Der Antrag ist schriftlich und frühestmöglich (vgl. unter 6.) mit dem entsprechenden Nachweis **beim zuständigen Prüfungsausschuss** zu stellen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen dem Studierenden zum Ausgleich von studienbezogenen Nachteilen gewährt werden, trifft der zuständige Prüfungsausschuss unter Beteiligung des betroffenen Studierenden. Der Prüfungsausschuss erteilt dem Studierenden über seine Entscheidung einen **schriftlichen Bescheid**.

## 8. Umsetzung bei Modifikation von Prüfungen

Soweit und solange ein Nachteilsausgleich besteht, hat der jeweilige Studierende diesen für alle betroffenen Prüfungsleistungen eines Semesters, spätestens bis vier Wochen vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums, im Prüfungsamt anzuzeigen.  
(siehe PO-Allgemeine Bestimmungen)

## 9. Ansprechpartner

- n.N., Beauftragter für die Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender
- Irene Peter, Zentrale Studien- und Studierendenberatung,  
Stellvertretende Beauftragte  
[irene.peter@tu-ilmenau.de](mailto:irene.peter@tu-ilmenau.de)
- Dr. Arne Upmeier, Universitätsbibliothek  
[arne.upmeier@tu-ilmenau.de](mailto:arne.upmeier@tu-ilmenau.de)
- Prüfungsämter der Fakultäten
- [Ref-soziales@tu-ilmenau.de](mailto:Ref-soziales@tu-ilmenau.de)

## 10. Weitere Informationen:

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerkes  
<http://www.studentenwerke.de/behinderung>